

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.	Beschränkung der Ausgaben/ Aufwendungen und Auszahlungen									
1.	Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) der GemHVO-Kameral/ § 6 Abs.1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	Nachweis erfolgt i. R. des Vorberichtes	I.1	versch.						
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt müssen eine Unterschreitung d. Empfehlung anstreben.	wird geprüft	I.1							
3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letzten Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1.	wird geprüft	I.1							

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Beihilfe und von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	Beihilfe wird bereits durch die VAK berechnet und ausbezahlt, Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten wird durch eigenes Personal durchgeführt.	I.2	HA						
5.	Inanspruchnahme der VAK bei der Ermittlung der Pensionsrücklagen/ -rückstellungen	erfolgt bereits	I.2	HA						
6.	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen	nicht geplant	I.2	HA						Erfolgt in Eigenregie
7.	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunkrediten der KfW eingeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).	wird beachtet	I.1	FA						
8.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AAGemHVO/ Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.4.	wird beachtet	I.1	FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9.	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	wird beachtet	I.1	FA						
10.	Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass.	wird beachtet	I.2	FA						
11.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	wird beachtet	I.2	B						
12.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	Erfolgt, soweit möglich. Der Stellenplan 2012 weist 12 kw- und 4 kw-Vermerke aus.	I,2	HA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
13.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: Mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	Wird laufend geprüft und ggf. umgesetzt.	I.2	HA						
14.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofes)	Eine europaweite Ausschreibung ist erfolgt. Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.	II.1	HA						
15.	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	Ist teilw. erfolgt; Fußballplätze wegen des hohen Pflegeaufwandes bisher nicht.	II	BKSA						
16.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielflächen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielflächen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	Gemäß Landschaftsplan ist der Bestand an Spielflächen nicht erfüllt, vereinzelt wird die Nutzung überprüft und eine Veräußerung angedacht.	IV	BPA						
17.	Verwendung der Mittel aus Legaten und Erbschaften überprüfen	Momentan besteht kein Handlungsbedarf.	I.1	FA						
18.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	Arbeitgeberdarlehen werden seit einigen Jahren nicht mehr gewährt.	I.2	HA						
19.	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein	Der Kleingartenverein erhält keine Zuwendungen.	IV	UA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
20.	Verzicht auf Übernahme von Fahrtkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	Fahrtkosten werden nicht übernommen.	I.2	B						
21.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde.	Der Betriebsausflug wurde bisher moderat bezuschusst. Vergünstigungen f. Bedienstete bei d. Nutzung v. Einrichtungen werden nicht gewährt.	I.2	HA						
22.	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet (Bekanntmachungsverordnung vom 11.11.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 527, geändert durch die LVO v. 07.10.10 GVOBl. Schl.-H. S. 629)).	Örtliche Bekanntmachungen erfolgen nur noch in einem amtl. Bekanntmachungsblatt (Monatspauschale). Nachrichtlich werden diese momentan in einem weiteren Anzeigenblatt abgedruckt sowie im Internet bereitgestellt.	St	HA						
23.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen).	Die Gebäudereinigung wurde in den letzten Jahren regelmäßig ausgeschrieben und ist inzwischen komplett privatisiert. Dies gilt auch für die Fahrbahnreinigung.	IV/ 1/ ZGW	HA/ BPA						
24.	Energiebewirtschaftung: Kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des LRH).	Aus personellen Gründen wurden für die letzten zwei Jahre keine Energieberichte mehr erstellt.	IV	BPA/ FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
25.	Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofes). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen (vgl. I.6).	Die Straßenbeleuchtung wurde teilweise bereits mit energiesparenden Leuchtmitteln ausgerüstet. Die Lichtsignalanlagen werden schrittweise auf LED – Lampen umgerüstet. Es soll geprüft werden, ob eine vorgezogene komplette Umrüstung unter Berücksichtigung von KfW-Mitteln nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist.	IV	BPA						Handlungsbedarf
26.	Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalbericht 2011 des LRH)	Die Verträge werden regelmäßig überprüft.	ZGW	FA						
27.	Regelmäßige und gebündelte Beschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofes)	Strom – und Erdgaslieferungen werden regelmäßig ausgeschrieben – zuletzt Strom für 2013/2014.	ZGW	FA						
28.	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Erlass vom 31. März 2006 zur Aufnahme von Kassenkrediten bei mittelfristig defizitären Verwaltungshaushalten.	Preisumfragen werden durchgeführt, Erlass wird beachtet.	I.1	FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29.	Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter.	entfällt								

II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen										
1.	Hundesteuer ab 2013 mind. 100 € mind. 110 €	Seit dem 01.01.2007 wird für den ersten Hund ein Steuersatz von 80 €/Jahr berechnet. Im Rahmen einer Einzelvorlage ist zu entscheiden, ob eine Erhöhung zum 01.01.13 auf 110 €/Jahr für den Ersthund erfolgen soll.	I.1	FA						Handlungsbedarf
2.	Zweitwohnungssteuer ab 2013 mind. 11,5 %, mind. 12,0 %; Der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mind. alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird).	Eine Erhebung wird derzeit geprüft. Das Ergebnis wird per Einzelvorlage zeitnah vorgelegt.	I.1	FA						Handlungsbedarf
3.	Spielgeräteststeuer ab 2014 mind. 9,5 % mind. 11,0 % der Bruttokasse	Es wird seit dem 01.01.2011 ein Steuersatz von 11 % der Nettokasse zugrunde gelegt.	I.1	FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Für alle Energiearten werden KA erhoben.	I.1	FA						
5.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	In Ahrensburg wurden Horte eingerichtet. Hierfür werden Gebühren (38 %) erhoben.	II	SA						Es ist politisch zu entscheiden, ob eine Anpassung erfolgen soll. Handlungsbedarf
6.	Höhe der Gebühren Stadtbücherei, Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD, Cassette)	Es wird eine Jahresgrundgebühr und eine Gebühr für elektronische Medien erhoben.	I.6	BKSA						
7.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG	Gebühren und Entgelte werden erhoben.	II	HA						
8.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Die Satzung sieht eine Vergünstigung für Eckgrundstücke von 25 % vor.	IV.1	BPA						
9.	Erhebung von Parkgebühren	Parkgebühren werden erhoben.	IV	BPA						
10.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Sondernutzungsgebühren werden erhoben.	IV	BPA						Politische wäre zu entscheiden, ob eine Anpassung in 2013 erfolgen soll. Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11.	Erhebung v. Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	Baugenehmigungsgebühren werden erhoben, VwKostG wird beachtet.	IV	BPA						
12.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	entfällt								
13.	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter	entfällt								
14.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	Verwaltungsgebühren werden erhoben; Überprüfung erfolgt derzeit.	I.3	FA						Handlungsbedarf
15.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)	Stellplatzmiete wird erhoben, private Telefonate und Kopien sind grundsätzlich nicht erlaubt.	B	HA						
16.	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohner in Tourismusgemeinden	entfällt								
17.	Höhe der Fremdenverkehrsabgabe	entfällt								
18.	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	entfällt								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Aus-schuss	2013	2014	2015			
					6	7	8			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
19.	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes von 85% als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau von Anliegerstraßen. Auch bei den Anliegeranteilssätzen bei Haupteerschließungsstraßen/ Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/ Durchgangsstraßen sind die Erhebungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu wird auf den Kommentar Dewenter/ Habermann/ Riehl/ Steenbock/ Wilke Rn. 213 ff. verwiesen. Bei einer Erhebung des (bisher) höchstmöglichen Beitragssatzes bei Anliegerstraßen von 90 % werden dort die in Klammern aufgeführten Vmhundertsätze als angemessen betrachtet. Da sich der Höchstsatz um 5 % auf 85 % vermindert hat, sollte diese Entlastung der beitragspflichtigen Anlieger auch bei Ausbaumaßnahmen von Haupteerschließungsstraßen/ Innerortsstraßen und Hauptverkehrsstraßen/ Durchgangsstr. vorgenommen werden.	Die Satzung sieht einen Anliegeranteil von 75% und eine Eckgrundstücksvergünstigung (nur für land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke sowie Grundstücke die ausschließlich Wohnzwecken dienen) von 2/3 des beitragsfähigen Aufwandes vor. Eine Erhöhung der Anliegeranteile und eine Streichung der Eckgrundstücksvergünstigung wird momentan nicht angestrebt, dient aufgrund der Kontinuität auch der Akzeptanz der Beitragspflichtigen.	IV.1	BPA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Für Fehlbetragsgemeinden werden daher künftig die im Kom-mentar in Klammern aufgeführten Vomhundertsätze abzüglich 5 % erwartet, das heißt z. B. für die Fahrbahn von Haupte-schließungsstraßen/ Innerortsstr 55 %, für die Fahrbahn von Hauptver-kehrsstreifen/ Durchgangsstraßen 35 %.									
20.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	entfällt								
21.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Gem. der Ausbaubeitrags-satzung können zwar ange-messene Vorauszahlungen verlangt werden, aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird jedoch i. d. R. auf Vor-auszahlungen verzichtet; gleichwohl werden auch Ab-lösungsvereinbarungen er-möglicht.	IV.1	BPA						
22.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachse-nensport (d. h. kein kostendecken-des Entgelt für den Erwachsenen-sport, für den Jugendsport wird aus-drücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird)	Entgelt für den Erwachse-nensport wird zurzeit nicht erhoben.	II	BKSA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
23.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	entfällt								
24.	Regelmäßige Überprüfung d. Entgelte für die Nutzung d. eigenen Räumlichkeiten d. Kommune durch Dritte	Eine Überprüfung erfolgte letztmalig im Jahre 2006.	ZGW	BPA						Handlungsbedarf
25.	Kostendeckungsgrad kostenrechnerischer Einrichtungen, bei Volkshochschulen u. Musikschulen grundsätzlich min. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/ Einnahmen aus Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken, bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/ Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter/innen decken.	Der Kostendeckungsgrad der VHS liegt momentan bei rd. 60 %. Eine Verbesserung des Deckungsgrades wird angestrebt.	I.5	BKSA						
26.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Die Überprüfung wird umgesetzt, sobald alle doppelischen Jahresabschlüsse vorliegen.	I.1	FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
27.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Die Mieten von städt. Gebäuden werden regelmäßig überprüft und - sobald die Möglichkeit besteht - auch angepasst. Veräußerbare Objekte - die nicht der Daseinsvorsorge dienen - wurden in den letzten Jahren bereits teilweise verkauft.	ZGW	FA						
28.	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Reduzierung der Kleingartenflächen um leer stehende Flächen	Gesamtes Kleingartengelände wurde an den Verein verpachtet, Anpassung erfolgt i. R. der vertraglichen Regelung.	IV	FA						
29.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	Eine Überprüfung und Anpassung erfolgt regelmäßig.	I.1	FA						
30.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden	Wird geprüft. Allerdings werden verstärkt Ausgleichsflächen benötigt.	I.1	FA						
31.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen	wird geprüft	IV	FA						
32.	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Eine Veräußerung erfolgt im möglichen Rahmen.	B	HA/ FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
33.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnaahme einer Provision, die den Bürgschaftsanteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften.	wird beachtet								
34.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	Eine Gewinnabführung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung der städtischen Gremien.								
35.	Einnahmereste, Mahnwesen, Vollstreckung	wird laufend überprüft								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III.	Weitere Maßnahmen									
	Die im Erlass aufgeführten weiteren Maßnahmen und Hinweise werden im Rahmen der laufenden Verwaltungsarbeit geprüft und umgesetzt, soweit dies nicht in der Vergangenheit bereits erfolgt ist. Auf die vollständige Einzeldarstellung wird an dieser Stelle verzichtet. Nachfolgend werden für die Stadt Ahrensburg nur einige ausgewählte Punkte erläutert. Die Hinweise werden aus Vereinfachungsgründen nur stichwortartig wiedergegeben.									
	Den Selbstverwaltungsgremien liegt der Erlass vor.									
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 32 FAG wird hingewiesen.									
2.	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.									
3.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z.B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht und der EDV; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.3	Vom Amt Siek wurden die Wohngeldsachbearbeitung sowie die gesamte Sachbearbeitung nach SGB XII übernommen. Weiterhin wurden die Ständesaufgaben der Gemeinde Großhansdorf und des Amtes Siek übernommen.								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Mit dem Kreis Stormarn wurde vereinbart, dass neben Kfz-Abmeldungen nun auch An- und Ummeldungen bei der Stadt Ahrensburg veranlasst werden können. Derzeit wird eine Beteiligung der Stadt gemeinsam mit anderen kreisangehörigen Städten und dem Kreis an einer AöR für den IT-Bereich geprüft.								
4.	Zusammenarbeit des RPA des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.3.	Zurzeit kein Handlungsbedarf								
5.	Zusammenarbeit Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden	entfällt								
6.	Verzicht auf eigene Kreisbildstelle	entfällt								
7.	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bücherei, Volkshochschule); insbes. von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird.	Zusammenlegung der Bauhöfe mit anderen Gemeinden wurde eingehend untersucht. Aufgrund geringer Synergien und Einsparmöglichkeiten wurde eine Fusion verworfen. Weitere Zusammenarbeit bei der Unterhaltung von Einrichtungen wird kritisch beurteilt.								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		<i>I. d. R. bedarf es einer Grundsatzentscheidung, ob das Angebot (z. B. Bücherei) im Rahmen der Daseinsvorsorge eingeschränkt bzw. aufrechterhalten wird oder nicht.</i>								
8.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der LRH, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes).									
9.	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren. (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenaus-	Eine Zusammenlegung von Hauptausschuss und Finanzausschuss sowie von Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss sollte von der Selbstverwaltung rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2013 geprüft werden.	ST	HA/ST V						Entscheidungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2013	2014	2015			
1	2 schüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschl. der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des LRH insges. drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem HA auch der Eigenbetriebs- bzw. WA sowie dem BPA auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschl. Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der SA sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	Die Aufbauorganisation wurde Anfang 2012 nochmals durch Aufgabe eines Fachbereiches verschlankt. Die betroffenen Fachdienste wurden zwei von drei verbleibenden Fachbereichen zugeordnet. Die Stelle des FB-Leiters ist entfallen.	B	HA						
11.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder		St	HA						
12.	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen.	Die Haushaltssatzung wird zunächst weiterhin in allen Ausschüssen beraten. Bei Nachträgen werden i. d. R. nur die betroffenen Ausschüsse beteiligt.	I.1	FA/HA						
13.	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen.	entfällt								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Plannungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dieses liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.									
14.	Überprüfung d. Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des LRH).	Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren stetig abgebaut.	ZGW	FA						
15.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofes).	Ein dringender Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.	B/SBA	WA						
16.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofes).	Energetische Maßnahmen werden i. R. des Konjunkturprogramms II im Jahre 2010 umgesetzt. Gegenwärtig werden eine vorzeitige Vertragsaufgabe mit dem Mitge-sellschafter und alle damit verbundenen wirtschaftlichen Vor- und Nachteile geprüft.	B/I	HA/FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des LRH).	Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik erfolgt regelmäßig. Gegenwärtig werden der Aufbau und eine Beteiligung an einer AöR (IT) gemeinsam mit dem Kreis und einigen kreisangehörigen Städten geprüft.	B	HA						
18.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des LRH).									
19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des LRH).	entfällt								
20.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dieses gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalbericht 2008 des LRH).	Momentan werden rd. 75 % der vorhandenen Krippenplätze über Tagespflegestellen abgedeckt. Bei dem jetzigen Bestand an Tagespflegestellen würden diese einen Anteil von rd. 40 % des gesamten Bedarfes erreichen.	II	SA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
21.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtunggröße von fünf Gruppen und für bis zu 4-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).	Die Verfügungszeiten betragen bereits nur 20 %.								
22.	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement; Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	ist erfolgt	ZGW	FA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
23.	Regelmäßige und gebündelte Beschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen (z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Heizungs-, Kälte- und Warmwasserbereitungsanlagen).	erfolgt bereits	ZGW	BPA						
24.	Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgeben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	Aus personellen Gründen zunächst zurückgestellt.	IV	BPA						Handlungsbedarf
25.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	entfällt								
26.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 u. Handreichung des Landesrechnungshofes zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).									
27.	Überprüfung der Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen auf sachliche Richtigkeit, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung, ob alle Vermögensgegenstände, die vorhanden sind, erfasst sind und alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensnachweis aufgeführt sind, auch tatsächlich vorhanden sind. In Bezug auf den kalkulatorischen Zinssatz sollten für die kostenrechnenden Einrichtungen der Kommune einheitliche Vorgaben geschaffen werden.	erfolgt bereits	I.4	FA						
28.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schulbücherei und Gemeindebücherei; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	Die Bibliotheken in den Schulen werden ehrenamtlich betreut. Die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel außerhalb der Schulen wäre mit hohem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.	I.6	BKSA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Die bisher praktizierte zentrale Ausschreibung hat sich nicht bewährt. Eine Zusammenarbeit durch die Bereitstellung kompletter „Medienkisten“, um die Schulen mit unterrichtsrelevanter Literatur zu versorgen, erfolgt.								
28.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Büchereien sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10:00 Uhr, evtl. sogar erst ab 11:00 Uhr). Zahlreiche Büchereien haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Büchereien geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofes).	Verschiedene Öffnungszeiten wurden erprobt und dem Bedarf angepasst. Ein automatisches Verbuchungssystem wird eingesetzt.	I.6	BKSA						
30.	Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist.	Die Stadtbücherei wird im Bereich der Öffentlichkeits- und Veranstaltungsarbeit intensiv von ehrenamtlichen Kräften unterstützt.	I.6	BKSA						

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
31.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundesteuererhebung zweckmäßig sein.	Wurde zuletzt im Jahr 2000 durchgeführt	I.1	FA						
32.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser so genannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: Höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaiton@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.	Versteigerungen von Fundsachen werden erfolgreich in Eigenregie durchgeführt.	II	HA						
33.	Überprüfung der Gebäudereinigung (Eigenreinigung oder Privatisierung; Vergrößerung der Reinigungsintervalle mit Ausnahme: Nasszellen).	Die Gebäudereinigung ist privatisiert.	ZGW	HA						
34.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung.	Es besteht kein akuter Handlungsbedarf.	IV.1	BPA						
35.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen.	Pflegestandards für öffentliche Grünanlagen sollten aktualisiert werden.	IV	UA						Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Aus-schuss	2013	2014	2015			
					4	5	6	7	8	10
1	2	3								
36.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dieses der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dieses führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird verwiesen.									
37.	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	Wird geprüft und ggf. konzeptionell vorbereitet.	ZGW	BKSA						
38.	Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Hauswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt.	Ausgliederungen sind nicht angedacht.								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondernvermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: Zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplanes, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation d. Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss d. J. liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.									
39.	Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften d. Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), v. Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften	Die Führung der Abwasserbeseitigung und des Bauhofes in Form eines Eigenbetriebes hat sich bewährt.								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2 (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.39 hingewiesen.	3	4	5	6	7	8	9	10	11
40.	Bei Eigenbetrieben Prüfung, ob die nach dem Runderlass v. 30.07.2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 555) erfolgte generelle Befreiung von der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und von der Jahresabschlussprüfung in Anspruch genommen werden soll (Vermeidung von Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplanes und Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses)									
41.	Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer • Verbesserung der Ertragslage, • Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt, • Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und • Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche Der LRH empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.	wird geprüft								

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
42.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des LRH).	wird beachtet								
43.	Intensivierung des Beteiligungscontrollings	wird geprüft								
44.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften	kein Handlungsbedarf								
45.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter http://www.im.schleswig-holstein.de — Kommunales und Sport — Kommunale Finanzen — Gemeindehaushaltsrechtsreform — Hinweis auf Erläuterungen)									
46.	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des LRH)									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
47.	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.									
48.	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines Krediterlasses vom 10. Januar 2012 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011 – herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des LRH) wird hingewiesen.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
49.	Den Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/ Ausgaben f. die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/ Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.	Einführung wird geprüft – vgl. dazu auch Nr. II.2	I.1	FA						
IV.	Hinweise									
1.	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kasserverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Bücherverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf den Kommunalbericht 1999 des Landesrechnungshofes verwiesen.									
3.	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.									
4.	Übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Dieses gilt auch für übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im IV. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).									
5.	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.									
6.	Ausgaben/ Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unabweisbar anerkannt.									

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fach- dienst	Aus- schuss	2013	2014	2015			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Miteistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Miteistung der Gemeinde nicht möglich ist.									
8.	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Hebesätze müssen im Antragsjahr in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrages abgesetzt.									